



Industrie- und Handelskammer
zu Leipzig

Industriemeister/-in Elektrotechnik (Gepr.)

Mit Abschluss dieser Fortbildungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer die notwendigen Qualifikationen besitzen, um die Aufgaben eines/einer Geprüften Industriemeisters Elektrotechnik/Geprüften Industriemeisterin Elektrotechnik wahrzunehmen.

Geprüfter Industriemeister Elektrotechnik/Geprüfte Industriemeisterin Elektrotechnik (neu) ist eine bundesweit einheitlich geregelte berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Lehrgänge werden von Industrie- und Handelskammern (IHK) und privaten Bildungsträgern angeboten

Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation

PRÜFUNGSORGANISATION

Claudia Heinrich

h
e
i
n
r
i
c
h
@
e
M
g
.
i
h
k
.
d
e

0
3
4
T
4
2
6
7
0
1
3
5
5
0
3
4
1
1
E
6
X
-
1
4
2
6

Handlungsspezifische Qualifikation

PRÜFUNGSORGANISATION

Janine Knothe

k
n
o
t
h
e
@
E
i
M
p
z
i
g
.
i
h
k
.
d
e
0
3
4
T
e
l
e
f
o
n
3
6
5
0
3
4
1
1
E
6
x
-
1
4
2
6

Dokumente

- [Verordnung über die Prüfung Gepr. Industriemeister/Gepr. Industriemeisterin FR Elektrotechnik \(PDF / 91 KB\)](#)

§3 Zulassungsvoraussetzungen - Auszug der RVO vom 30.11.2004 - den gesamten Wortlaut entnehmen Sie bitte der RVO

<http://www.bmbf.de/de/6406.php>

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Elektrotechnikberufen zugeordnet werden kann
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach mindestens 6 Monate Berufspraxis
3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. das Ablegen der Prüfung des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt
2. in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

(3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 sollen wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters/ einer Geprüften Industriemeisterin - Fachrichtung Elektrotechnik gemäß § 1 Abs. 3 haben.

Prüfungen von A bis Z